Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISPIRON SYSTEMS für die Erstellung von Studien oder Spezifikationen

Datum: 10.02.2014

Version: 1.0

Geschäftsführer: Amir Roughani, Christopher Lehne
HRB 205743 / Amtsgericht München
USt.-ID-Nr.: DE 225798451

Commerzbank AG
IBAN: DE40 7008 0000 0302 6437 00
BIC: DRESDEFF700

Donner & Reuschel AG
IBAN: DE83 2003 0300 0293 2611 00
BIC: CHDBDEHHXXX

DZ Bank AG
IBAN: DE24 7016 0000 0000 1426 62
BIC: GENODEFF701

VISPIRON SYSTEMS GmbH · Joseph-Dollinger-Bogen 28 · 80807 München · Germany · Telefon: +49 89 45 24 50 000 · Telefax: +49 89 45 24 50 499 · growth-systems@vispiron.de · www.vispiron.systems

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen.

§ 1. Leistungen

1.1 VISPIRON SYSTEMS wird die Studie oder Spezifikation (im Folgenden: Werk genannt) nach dem Stand der Technik gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien von VISPIRON SYSTEMS entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner abgestimmt haben (§ 2.3 und § 4.2).

§ 2. Erstellung des Werks

2.1 VISPIRON SYSTEMS benennt einen Projektleiter, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von VISPIRON SYSTEMS soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht VISPIRON SYSTEMS für notwendige Informationen zur Verfügung. VISPIRON SYSTEMS ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies er- fordert.

2.2 VISPIRON SYSTEMS spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen fort.

2.3 Der Kunde wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von zwei (2) Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Kunde bei vorgesehenen Reviews und anderen Zwischenprüfungen mitwirken; der Kunde erhält dazu Unterlagen in schriftlicher Form und wird innerhalb von einer (1) Woche nach Abschluss einer Zwischenprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit.

2.4 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden durchgeführt. Der Kunde stellt in diesem Fall unentgeltlich Systemkapazität zur Erstellung des Werks bereit.

§ 3 Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde ist berechtigt, das Werk für eigene Zwecke beliebig zu nutzen.

3.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei VISPIRON SYSTEMS. VISPIRON SYSTEMS ist in der Nutzung des Know-hows nicht eingeschränkt und darf Leistungen im gleichen Arbeitsgebiet für andere Kunden erbringen, soweit nicht § 10 entgegensteht.

§ 4 Änderung der Aufgabenstellung

4.1 Will der Kunde seine Aufgabenstellung ändern (was Erweiterungen umfasst), ist VISPIRON SYSTEMS verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für VISPIRON SYSTEMS zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann VISPIRON SYSTEMS verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert oder eine angemessene Anpassung des Vertrags, insb. Die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen verlangen.

4.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann VISPIRON SYSTEMS verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von VISPIRON SYSTEMS verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

4.3 VISPIRON SYSTEMS wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 5 Lieferung und Abnahme

5.1 Der Kunde wird den Erhalt des Werks schriftlich bestätigen.

5.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit des Werks überprüfen und bei Vertragsgemäßheit dessen Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist zwei (2) Wochen.

5.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald die Nutzbarkeit des Werks nicht nach Ablauf der Prüffrist wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

§ 6 Vergütung, Zahlungen

6.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von VISPIRON SYSTEMS, sofern nichts anderes vereinbart ist. VISPIRON SYSTEMS kann monatlich abrechnen.

6.2 Bei Fest-Preis-Aufträgen ab EUR 25.000,00 wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt
- 30 % mit Vertragsabschluss
- 50 % mit Lieferung
- 20 % mit Abnahme.

6.3 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

6.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

7.1 Soweit eine Ursache, die VISPIRON SYSTEMS nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann VISPIRON SYSTEMS eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann VISPIRON SYSTEMS auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

7.2 Kommt VISPIRON SYSTEMS mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Mängelbeseitigung

8.1 Der Kunde wird Mängelrügen detailliert begründen. VISPIRON SYSTEMS hat Mängel in angemessener Frist durch Korrektur oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen.

§ 9 Haftung von VISPIRON SYSTEMS

9.1 Kommt VISPIRON SYSTEMS mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz jedoch nur im Rahmen von § 9.3. VISPIRON SYSTEMS kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

9.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.

9.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen VISPIRON SYSTEMS (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von VISPIRON SYSTEMS gedeckt sind der Versicherer an VISPIRON SYSTEMS gezahlt hat. VISPIRON SYSTEMS verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten. Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 VISPIRON SYSTEMS verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die VISPIRON SYSTEMS bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

10.2 VISPIRON SYSTEMS ist nicht verpflichtet, Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung durch VISPIRON SYSTEMS beziehen, geheim zu halten. § 10.1 bleibt unberührt.

10.3 VISPIRON SYSTEMS verpflichtet VISPIRON SYSTEMSs Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

10.4 VISPIRON SYSTEMS darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit dem Kunden abgesprochen.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von VISPIRON SYSTEMS.